

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 22/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.STA.25057
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalterinnen und der Regierungstatthalter vom 21. Mai 2017; Wahlanordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter werden auf den 21. Mai 2017 festgelegt.
- 1.2 Gültig vorgeschlagen werden können alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Das Dienstverhältnis der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters endet auf Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 1.3 Geht für eine Stelle nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person für gewählt (Stille Wahl). Gehen mehrere gültige Wahlvorschläge ein, so findet der öffentliche Wahlgang statt.

2. Die zu besetzenden Stellen

- 2.1 **Verwaltungskreis Berner Jura**
Eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter
Standort: Courtelary
- 2.2 **Verwaltungskreis Biel/Bienne**
Eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter
Standort: Nidau

- 2.3 **Verwaltungskreis Seeland**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Aarberg
- 2.4 **Verwaltungskreis Oberaargau**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Wangen a.A.
- 2.5 **Verwaltungskreis Emmental**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Langnau i.E.
- 2.6 **Verwaltungskreis Bern-Mittelland**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Ostermundigen
- 2.7 **Verwaltungskreis Thun**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Thun
- 2.8 **Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Saanen
- 2.9 **Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Frutigen
- 2.10 **Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Interlaken

3. Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad für sämtliche zu besetzende Stellen (Ziff. 2.1 – 2.10) beträgt 100 Prozent.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2018 und dauert bis am 31. Dezember 2021.

5. Wahlvorschläge

5.1 Inhalt

- 5.11 Der Wahlvorschlag darf höchstens einen Namen einer wählbaren Person enthalten.
- 5.12 Die vorgeschlagene Person muss schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annimmt.
- 5.13 Die kandidierende Person ist - in dieser Reihenfolge - nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.
- 5.14 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizufügen.

5.2 Unterzeichnung

- 5.21 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der Unterzeichnenden enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 5.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 5.23 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

5.3 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 20. März 2017, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

5.4 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden und werden auf der Website der Staatskanzlei aufgeschaltet (www.be.ch/wahlen2017). Das Formular muss mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

5.5 Bereinigung

- 5.51 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Wahlvorschläge.

5.52 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

5.6 *Rückzüge*

Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Freitag 24. März 2017, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen. Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

5.7 *Veröffentlichung der Namen der Kandidierenden*

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den kantonalen Amtsblättern.

6. Wahlzettel und Namensliste

6.1 *Amtliche Wahlzettel*

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

6.2 *Namensliste*

Die Staatskanzlei stellt eine Liste mit den Namen und mit dem Passfoto der zur Wahl vorgeschlagenen Personen her. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

6.3 *Ausseramtliche Wahlzettel*

Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist nicht zulässig.

7. Zustellung des Wahlmaterials

Der Regierungsrat legt fest, dass das Wahlmaterial gemeinsam mit dem Abstimmungsmaterial für eine allfällige Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 verschickt wird und somit frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

8. Versand des Werbematerials

8.1 *Grundsatz*

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial der Kandidierenden zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

8.2 *Veröffentlichung der Bedingungen*

Bis spätestens am Mittwoch, 8. Februar 2017 veröffentlicht die Staatskanzlei die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials in den kantonalen Amtsblättern.

8.3 *Abmeldung*

Alle Kandidierenden gelten für den gemeinsamen Versand als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Verwaltungskreisen auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine Abmeldung bis am Mittwoch, 5. April 2017 beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

8.4 *Durchführung und Koordination*

Die Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren in ihrem Verwaltungskreis die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

8.5 *Umfang des Werbematerials*

8.51 Das Werbematerial darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

8.52 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen.

8.6 *Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials*

Beteiligte werden durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

9. Zweiter Wahlgang

9.1 *Datum*

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 2. Juli 2017* statt.

9.2 *Wählbarkeit*

Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind.

9.3 *Rückzüge*

9.31 Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 23. Mai 2017, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

9.32 Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

9.4 *Neue Wahlvorschläge*

9.41 Wahlvorschläge von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am *Freitag, 26. Mai 2017, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

9.42 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.7.

10. **Veröffentlichung**

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
Staatskanzlei
Justiz-, Gemeinde und- Kirchendirektion
Regierungsstatthalterämter